



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	18.11.2013	1728/13 - I/384
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2013		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.12.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.12.2013		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2013		

Betreff:

Kindertagespflegesatzung

Anlage/n:

Kindertagespflegesatzung

Beschluss:

Die Kindertagespflegesatzung wird in der in der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 18.11.2013

gez. Wagner

Begründung:

Die Kindertagespflegesatzung der Stadt Wetzlar von 2006 wurde grundsätzlich überarbeitet. Dabei wurden inhaltliche, administrative und finanzielle Regelungen auf den aktuellen Stand angepasst.

Ein besonderer Veränderungsbereich ist dabei die leistungsorientierte Vergütung in der Tagespflege sowie die Änderung der Gebührenordnung analog zu Kindertageseinrichtungen.

Zu § 7 Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Mit der Anpassung des Stundensatzes für Tagespflegepersonen soll für Wetzlar eine nach aktuellen Maßstäben leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege gewährt werden, die eine ausreichende Attraktivität für qualifizierte Tagespflegepersonen darstellt. Damit soll über die Kindertagespflege weiterhin ein verlässliches Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0-12 Jahre erhalten bleiben.

Eine steigende Anzahl von Kindern in der Kindertagespflege stellen sogenannte "Randzeitenkinder" dar, die vor oder nach den Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und manchmal auch an Wochenenden betreut werden müssen (Arbeitszeiten der Eltern). Die Kindertagespflege stellt somit auch einen wichtigen Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Eltern haben nach § 22 ff. SGB VIII hierauf einen Rechtsanspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger.

Hier gilt es unter anderem zusätzliche finanzielle Anreize zu schaffen um die Betreuung von Kindern vor 7 und nach 17 Uhr für Tagespflegepersonen attraktiver zu machen (sog. Randzeitenvergütung).

Aktuell bieten 42 aktive Tagespflegepersonen von insgesamt ca. 60 Tagespflegepersonen Betreuungsplätze in der Stadt Wetzlar an. Es werden momentan 45 Kinder U3 und 17 Kinder Ü3 in einem Zeitfenster von 5:30 Uhr bis 21:00 Uhr betreut.

Zur Höhe der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen hat der Bundesgesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen, sondern diese Regelungsbefugnis den Bundesländern und Kommunen überlassen, um unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten oder unterschiedlichen Qualifikationsniveaus Rechnung tragen zu können. Das Land Hessen hat diesbezüglich keine Regelung getroffen, so dass eine Festlegung der angemessenen Geldleistung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen muss.

Betreffend der Leistungssätze wurde eine interkommunale Abfrage der umliegenden Jugendhilfeträger vorgenommen. Anzumerken ist, dass einige Kommunen aktuell dabei sind, ihre Regelungen zu überprüfen und die Höhe der Geldleistungen anzupassen. Ein Vergleich der Gesamtleistung der Tagespflege ist nicht ohne weiteres möglich, da jede Kommune eigene Regelungen hat, die sich hinsichtlich des erforderlichen Qualifizierungsstandes, der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen, betreuungsfreien Tagen etc. unterscheiden. Einheitliche Standards gibt es weder auf Landes- noch auf Bundesebene.

Aktuell beträgt das Stundenentgelt der Stadt Wetzlar 3,05 € im U3-Bereich und für Schulkinder und 2,70 € für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Der gezahlte Stundensatz pro Kind liegt im Bundesdurchschnitt bei 3,55 € je Kind im U3-Bereich und 3,50 € je Stunde und Kind im Ü3-Bereich.

Der Vergleich mit den umliegenden Nachbargemeinden hat gezeigt, dass die Stadt Wetzlar aktuell im unteren Mittelfeld liegt was die Stundenentgelte betrifft und als einziger Jugendhilfeträger bisher keine Lohnfortzahlung bei Krankheit oder betreuungsfreien Zeiten anbietet. Dies stellt einen Wettbewerbsnachteil der Stadt Wetzlar dar, der von den hiesigen Tagespflegepersonen auch reklamiert wird.

Tagespflegepersonen stehen damit unter hohem Druck, da Ausfallzeiten (sowohl eigene bedingt durch Krankheit, aber auch Fehlzeiten der Kinder) einen sofortigen Verdienstausschlag bedeuten.

Laut der Bundesstatistik werden von den Jugendhilfeträgern durchschnittlich 20 Tage Ausfallzeit der Tagespflegepersonen bezahlt. Darüberhinaus übernehmen 35% der Kommunen die Fehlzeiten von Kindern ohne zeitliche Befristung. Nur bei knapp 6,7% der Kommunen (darunter die Stadt Wetzlar) erfolgt keine Übernahme der Ausfallzeiten.

Erhöhung des Stundenentgeltes ab 01.03.2014

Um weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot im Rahmen der U3-Betreuung zu gewährleisten, ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich.

Das Stundenentgelt wird von daher wie folgt erhöht:

3,50 Euro / Stunde, Betreuung 0-3 und Schulkinder (Erhöhung um 0,45 €)

3,05 Euro / Stunde, Betreuung 3-6 (Erhöhung um 0,30 €)

Besondere Betreuungszeiten -sogenannte Randzeitenbetreuung - werden zukünftig gesondert mit einem Zuschlag von **0,60 €** pro Stunde und Kind gefördert. Ebenso wird die Betreuung von Kindern mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf (Kinder mit Behinderung, Betreuung von Kindern aus Familien mit erhöhtem Erziehungsbedarf) höher als bisher vergütet. Hier beträgt die zusätzliche Förderung **25%** des Basisentgeltes.

Die Höhe des Stundenentgeltes wird zukünftig von der Qualifikation der Tagespflegepersonen abhängig gemacht. Dies erhöht den Anreiz eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson zu absolvieren und somit auch die allgemeine Qualität der Betreuungsverhältnisse.

Der Stundensatz für Betreuungspersonen ohne absolvierte Qualifizierung sowie ohne Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII soll zukünftig weiterhin 2,70 € betragen (Personen, die eine Tagesbetreuung unter 15 Std. / Woche anbieten, max. 1 Kind, benötigen gesetzlich keine Pflegeerlaubnis). Diese Betreuungsform ist auf maximal drei Monate begrenzt.

Kostenübernahme in betreuungsfreien Zeiten oder Krankheit (Ausfallzeiten) ab 01.03.2014:

Zukünftig soll im Krankheitsfall bzw. in betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson bis 15 Tage pro Jahr Lohnfortzahlung gewährt werden.

Ebenso wird bei Fehlzeiten der Tageskinder eine Lohnfortzahlung von bis zu 15 Tagen pro Jahr gewährleistet.

Gebührenordnung zu § 8 der Satzung – Anlage 2

Zukünftig sollen die Gebühren als Anlage zur Satzung geregelt werden. Dieses Vorgehen ist analog zur Kindertagesstättensatzung erfolgt. Mit dieser Regelung wird bei einer Anpassung der Entgelte und Gebühren lediglich die Gebührenordnung als Bestandteil der Satzung veränderungsbedürftig. Die Höhe der zukünftigen Gebühren / Elternbeiträge ist der Anlage 2 zu entnehmen. Diese orientieren sich in ihrer Höhe und Staffelung 1:1 an den Gebühren für Kindertageseinrichtungen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Anhebung des Stundensatzes um 0,45 Euro auf 3,50 € im U3-Bereich und Schulkinder entspricht einer Erhöhung von 14,75 %. Damit würde der bundesweite Durchschnitt nahezu erreicht werden. Die Anhebung des Stundensatzes um 0,30 € auf 3,05 € im Bereich 3-6 Jähriger entspricht einer Erhöhung von ca. 11 %.

Umgerechnet auf den Ansatz von 220.000 € pro Jahr ergeben sich Mehrkosten von ca. **28.300 € pro Jahr** (berücksichtigt wurde eine durchschnittliche Erhöhung von 12,9 %).

Eine Kostenübernahme für eine betreuungsfreie Zeit und Ausfallzeit der Tagespflegeperson würde im Maximalfall einen Mehraufwand von ca. 46.000,00 € bedeuten. Dies würde allerdings voraussetzen, dass alle 42 Tagespflegepersonen 15 Tage im Jahr krank sind und für alle Kinder eine Fehlzeit von drei Wochen im Jahr anfällt. Die Verwaltung geht von einem tatsächlichen Maximalbetrag von **ca. 25.000,00 €** aus.

Die Gesamtkosten für die o.g. Maßnahmen würden sich auf insgesamt **ca. 53.300 € pro Jahr im Ergebnishaushalt** belaufen. Durch die Erhöhungen der Elternbeiträge werden sich Mehreinnahmen in Höhe von 18.000,00 € im Haushalt ergeben. Die Nettomehrbelastung beläuft sich damit auf 35.300,00 € im Jahr 2014. Durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.01.2015 wird sich die Nettomehrbelastung des städtischen Haushaltes um weitere 18.000,00 € verringern (=17.300,00 € in 2015).